

In Anbetracht der Vielzahl der Anträge, die die im Volkswirtschaftsplan vorgesehenen Aufnahmen zur Oberschule weit überschreitet, konnte die Kommission nur dann eine Zulassung aussprechen, wenn — bei Anlegung eines strengen Maßstabes — wirklich alle Voraussetzungen erfüllt waren. Aus den oben dargelegten Gründen sah sich die Kommission gezwungen, Ihren Antrag trotz des sehr guten Leistungsdurchschnittes (1,1) und des einwandfreien Verhaltens Ihres Sohnes abzulehnen.

Wir schlagen Ihnen vor, Ihren Sohn einer Mittelschule zuzuführen und bitten Sie, sich diesbezüglich mit der Abteilung Volksbildung beim Rat der Stadt in Verbindung zu setzen.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, daß die Entscheidung der Kreiskommission als der letzten Instanz endgültig ist.

gez. Unterschrift
Vorsitzender der Kreiskommission
für die Aufnahme von Mittel- und
Oberschülern

*

Auch Herrn Sch. wurden die guten schulischen Leistungen seines Sohnes von der Kreis-Kommission bescheinigt, jedoch gleichzeitig darauf hingewiesen, daß das „gesellschaftspolitische Verhalten des Elternhauses keine ausreichende Gewähr dafür bietet, daß die Prinzipien der sozialistischen Erziehung der Schule auch im Elternhaus eine genügende Ergänzung erhielten“. Die negative gesellschaftspolitische Beurteilung der Eltern war darauf zurückzuführen, daß diese sich der Teilnahme ihres Kindes an der Jugendweihe energisch widersetzt hatten. Vor der Abfassung des Ablehnungsbescheides hatte die Schulbehörde dem Vater gegenüber durchblicken lassen, daß er die Zulassung seines Sohnes zur Oberschule nur durch eine nachträgliche Anmeldung zur Jugendweihe erreichen könne.

DOKUMENT 78

Rat der Stadt den 20. 1. 1958
Abteilung Volksbildung

Herrn
F. Sch.
.....

In der Sitzung der Kreiskommission am 13. 1. 1958 wurde Ihr Einspruch vom 15. 12. 1957 behandelt Nach Überprüfung Ihres Einspruches bestätigte die Kreiskommission den Beschluß der Schulkommission der Oberschule und lehnte Ihren Sohn ebenfalls vom Besuch der Oberschule ab.

Begründung:

Da in diesem Jahr eine Vielzahl von Bewerbern für die Oberschule vorlagen, mußte eine sehr strenge Auswahl erfolgen. Dabei mußten alle Erwägungen getroffen werden, damit die Erziehung und Bildung unserer Oberschüler, also unserer zukünftigen sozialistischen Intelligenz, im Sinne unseres Arbeiter- und Bauern-Staates erfolgen kann. Dieser strengen Auswahl konnte Ihr Sohn nicht standhalten; denn trotz seines guten Leistungsdurchschnittes und seiner gesellschaftlichen Betätigung bietet das Gesamtverhalten (gesellschaftspolitisches Verhalten) des Elternhauses keine ausreichende Gewähr dafür, daß die Prinzipien unserer sozialistischen Erziehung der Schule auch im Elternhaus eine genügende Ergänzung erhalten.

Die Entscheidung der Kreiskommission als letzte Instanz ist endgültig.

gez. Unterschrift
Vors. d. Kreiskommission

„Westliche Erziehung“ als Straftatbestand

Diejenigen Eltern, die sich mit einer ablehnenden Entscheidung der Zulassungskommission nicht zufrieden geben und ihre Kinder in der Bundesrepublik oder in West-Berlin zum Besuch einer höheren Schule anmelden werden in der Sowjetzone vom Staatsanwalt verhört und müssen mit einer gerichtlichen Bestrafung rechnen. Nach dem in der Sowjetzone geltenden Schulpflichtgesetz aus dem Jahre 1950 sind nämlich alle Erziehungsberechtigten verpflichtet, ihre Kinder bis zur Beendigung der allgemeinen Schulpflicht, dem 18. Lebensjahr, in eine Schule der Sowjetzone oder des Ostsektors von Berlin zu schicken. Ausnahmen hiervon werden grundsätzlich nicht genehmigt. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen das Schulpflichtgesetz können gegen die Erziehungsberechtigten Geldstrafen in Höhe von 150 DM und 6 Wochen Haft oder eine dieser Strafen verhängt werden. Gegebenenfalls kann den Eltern bei einer angeblich feindseligen Haltung in politischer Hinsicht auf Antrag des Schulleiters oder der Schulaufsichtsbehörde auch das Sorgerecht entzogen werden mit der Wirkung, daß das Kind in einem sogenannten „Spezialkinderheim“, das heißt im Internat einer gesellschaftspolitischen Erziehungsanstalt, untergebracht wird.

Trotz dieser nicht unbeträchtlichen Gefahren nehmen auch heute noch Tausende von Eltern das Risiko auf sich, ihre Kinder zum Besuch einer Schule in der Bundesrepublik oder in West-Berlin anzumelden. Weder die Verhängung von Geld- und Haftstrafen noch die im Berufsbereiteten Schwierigkeiten haben die Eltern umzustimmen vermocht.

DOKUMENT 79

N., den 1955

Anklageschrift des Staatsanwalts des Kreises

Der N. N.
wird angeklagt,

im Jahre 1954 und 1955 im Kreis N. die demokratische Erziehung seines Kindes entgegen dem Interesse der Werktätigen in der DDR gefährdet zu haben.

Da der Sohn des Beschuldigten nicht die Voraussetzungen für den Besuch der Oberschule in der DDR hatte, wurde er nicht angenommen. Der Beschuldigte schickte seinen Sohn deshalb zur Oberschule nach Westberlin. Er verletzte damit die Pflicht des Besuchs einer berufsausbildenden Schule in der DDR, da eine Befreiung von der berufsbildenden Schule nur dann gegeben ist, wenn eine Oberschule in der DDR besucht wird. Trotz mehrmaliger Belehrungen und Verwarnungen durch die Schulleitungen und die Staatsanwaltschaft lehnte der Beschuldigte eine Veränderung des Schulbesuches ab.

Vergehen gemäß §§ 3, 4, 5 des Schulpflichtgesetzes in Verbindung mit der DfB zu § 5 des Gesetzes.

Wesentliches Ermittlungsergebnis:

.....
Im Jahre 1954 wurde der Sohn des Beschuldigten, aus der Volksschule in entlassen. Der Beschuldigte wollte ihn die Oberschule besuchen lassen. Er stellte deshalb den Antrag, der jedoch abgelehnt wurde, da der Sohn des Beschuldigten nicht die Voraussetzungen für den Besuch einer Oberschule in der DDR hatte. Darauf setzte sich der Beschuldigte mit einer Westberliner Oberschule in Verbindung und brachte seinen Sohn an der Oberschule in Berlin-Kreuzberg unter. Der Sohn des Beschuldigten begann mit seinem Schulbesuch in Westberlin im April 1954.